

Buch des Monats der Landschaftsbibliothek Aurich

Von der Freiheit der Weltmeere

Hugo Grotius, Mare liberum sive De jure quod Batavis competit ad Indicana commercia dissertatio, Leiden 1609

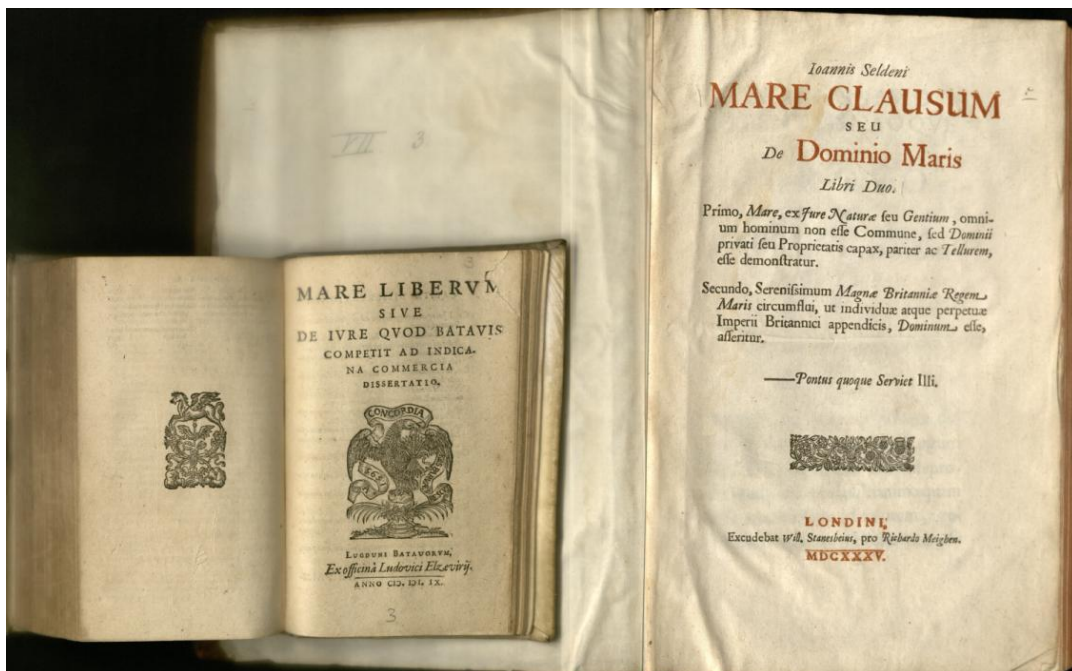
Für Ostfriesland mit seinen Häfen waren See- und Handelsrechtsfragen immer schon von besonderer Bedeutung. Im Bestand der Landschaftsbibliothek befinden sich zwei wertvolle historische Ausgaben zu dem Problem, ob man auch das Meer mit staatsrechtlichen Grenzen durchziehen und für andere sperren kann. Freie Schifffahrt in internationalen Gewässern erscheint uns heute selbstverständlich. Dieser allgemein akzeptierte Rechtszustand ist aber in Wirklichkeit das Ergebnis einer langen Auseinandersetzung. Als das Mittelmeer noch das Zentrum der bekannten Welt darstellte, war letzteres das *mare nostrum* der Römer. Und als Portugiesen und Spanier im späten 15. Jahrhundert die Seewege nach Indien und Amerika entdeckten, sorgte man sich darum, die neu entdeckten Gebiete einschließlich der Wege dorthin exklusiv für sich zu sichern. Mit Unterstützung des spanischen Papstes Alexander VI. wurde deshalb 1494 der Vertrag von Tordesillas abgeschlossen, der vorläufig die Aufteilung der neu entdeckten Welt zwischen Portugal und Spanien besiegelte und die freie Schifffahrt stark beschränkte.

Solange die Vorherrschaft der iberischen Mächte auf den Weltmeeren im 16. Jahrhundert andauerte, blieb das *mare clausum* akzeptiert, aber gegen Ende des 16. Jahrhunderts kamen mit Frankreich, England und den Niederlanden neue Mächte auf, die sich mit der alten Aufteilung nicht zufrieden geben konnten. Und zumindest die beiden protestantischen Länder, England und die Niederlande, mussten sich auch nicht an die katholische Setzung von 1494 gebunden fühlen. Vor allem in zwei Seeschlachten 1588 und 1607 brachen zunächst die Engländer und dann die Niederländer die spanische Vorherrschaft auf See. Das Aufbringen gegnerischer Schiffe war in diesen Jahrzehnten alltäglich Praxis und der junge und aufstrebende niederländische Jurist Hugo Grotius, eigentlich Huig de Groot, beschäftigte sich deshalb in seiner ersten Arbeit „De jure praedae“ mit Fragen des Prisenrechts. Diese Arbeit ging zwar erst 1668 in Druck, aber ein kleineres Kapitel über die Freiheit der Meere wurde bereits 1609 als lateinische Streitschrift veröffentlicht.

Im Rahmen dieser ständigen Auseinandersetzungen zur See war es 1603 zu einer Kaperung eines portugiesischen Schiffes auf Malakka durch einen niederländischen Kapitän zugunsten der Ostindischen Kompanie gekommen. Die Versteigerung der Beute brachte einen ungeheuren Gewinn, und es stellte sich die Frage der Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens vor dem Hintergrund der immer noch gültigen Bestimmungen des Vertrages von Tordesillas. Hugo Grotius wurde von der Ostindien-Kompanie mit einem Rechtsgutachten beauftragt und behauptete und begründete in seiner 1604 bis 1605 verfassten Schrift *De jure praedae* die Freiheit der Meere, also die freie Schifffahrt und den freien Seehandel. Damit verstieß er gegen die päpstliche Rechtsfestsetzung. Das mag der Grund dafür gewesen sein, dass Grotius seinen Druck 1609 noch anonym veröffentlichte. Nachdem Grotius' *Mare liberum* schon 1610 auf den Römischen Index der verbotenen Bücher gesetzt wurde, gab Grotius es 1618 zum

ersten Mal unter eigenem Namen heraus. Er erzielte mit der Veröffentlichung eine große Resonanz: Schon 1614 wurde eine niederländische Übersetzung publiziert, 1703 eine französische, 1916 eine englische und 1919 eine deutsche.

Grotius' Stoßrichtung des *Mare liberum* ging 1609 nicht nur gegen die überholte katholische Aufteilung der Welt zwischen Portugal und Spanien, sie richtete sich von Beginn an auch gegen das benachbarte England. 1617 verfasste der Jurist und Universalgelehrte John Selden eine – 1635 gedruckte – Antwort auf die Thesen von Hugo Grotius: sein Buch *Mare clausum seu de dominio maris libri duo*. Seldon beansprucht darin für England das Recht auf ein *mare clausum* in den die Insel weiträumig umgebenden Gewässern.



Auf den Streit der Juristen folgte tatsächlich eine militärische Auseinandersetzung: Nach dem völligen Zusammenbruch der spanischen Vormachtstellung auf den Weltmeeren mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 entstand ein Machtvakuum. Während die Niederlande das Kunststück fertig brachten, einerseits für den Freihandel einzutreten und zugleich an Monopolen im Gewürzhandel festzuhalten, versuchte England mit der Navigationsakte 1651, seine Vormachtstellung auf See zu sichern und den Handel über Einfuhrverbote zu steuern. Nach einer Niederlage im ersten Niederländisch-englischen Seekrieg von 1652 bis 1654 mussten die Niederländer die Navigationsakte anerkennen. Am Ende einer längeren Serie von weiteren kriegerischen Auseinandersetzungen stand schließlich die englische Vorherrschaft auf den Weltmeeren.

Im Krieg der Juristen setzte sich dagegen Hugo Grotius mit seiner Formel von der Freiheit der Weltmeere durch: Cornelius Bynkershoek formulierte 1702 in seinem Buch *De dominio maris* einen später allgemein akzeptierten Vorschlag, nach dem die Hoheitsgrenze gleich gesetzt werden sollte mit der tatsächlichen Entfernung, mit der eine Kanone das Festland zu schützen in der Lage war: Daraus entwickelte sich die Drei-Meilen-Grenze.

Die Landschaftsbibliothek zeigt aus dem Depositum von Derschau die Originalausgaben der beiden Bände von Grotius und Selden, ergänzt um weitere Literatur zur Geschichte des Seerechts.